

Beschluss Nr. 528/2022

Schwyz, 28. Juni 2022 / jh

Postulat P 9/13: Regulierung Lauerzersee – Saubere Entscheidungsgrundlagen statt fahrlässiger Stillstand

Postulat P 15/13: Lauerzersee: Zurück zur Sachlichkeit

Bericht an den Kantonsrat

1. Übersicht

Die Postulate P 9/13 und P 15/13 wurden mit RRB Nr. 934/2013 fristgerecht beantwortet und vom Kantonsrat am 20. November 2013 erheblich erklärt. Mit den Postulaten P 9/13 und P 15/13 wurde verlangt, die bisherigen Abklärungen neu aufzunehmen, zu bewerten sowie durch neue Varianten der Wasserableitung am Lauerzersee zu ergänzen.

Wie von den Postulanten gefordert, wurde eine breite Auslegeordnung gemacht, in dem alle in Frage kommenden Varianten von einer breit abgestützten Begleitgruppe bewertet wurden. Daraus ergaben sich verschiedene Varianten, die mit einer Machbarkeitsstudie überprüft wurden. Mit einem Wehrreglement mit Umweltverträglichkeitsprüfung und einem Gutachten der Eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) wurden die ökologischen Auswirkungen der Varianten analysiert. Die Erkenntnisse daraus erforderten eine Neubewertung der Varianten. Diese Bewertung ergab eine Bestvariante.

Mit RRB Nr. 321/2022 hat der Regierungsrat die Bestvariante als die weiter zu verfolgende Massnahme zur Sicherstellung des Hochwasserschutzes am Lauerzersee genehmigt. Die Bestvariante basiert auf dem Objektschutz mit zusätzlichen Massnahmen im Bereich der National- und Kantonsstrasse, der Kapazität der Seeweren und der Raumplanung.

2. Variantenstudium

2.1 Auslegeordnung inklusive Begleitgruppenprozess

Aufgrund der politischen Vorstösse wurde das Ingenieurbüro Holinger AG von 2015 bis 2016 mit der Ausarbeitung einer Studie beauftragt, in welcher mögliche Massnahmenvarianten aufgezeigt,

auf eine vergleichbare Stufe ausgearbeitet und nach verschiedenen Kriterien einheitlich bewertet werden sollen. Um die geforderte, breite Abstützung des Projekts in der Politik, den Verbänden und der Bevölkerung sicher zu stellen, wurde eine Begleitgruppe, bestehend aus den betroffenen Gemeinden, Wuhrkorporationen, Interessenvertretern und Amtsstellen gebildet, mit dem Ziel, eine gemeinsam getragene Vorgehensweise zu finden.

Um eine umfassende Auslegeordnung aller in Frage kommender Möglichkeiten zu erreichen, wurde der Massnahmenfächer weit geöffnet und alle Lösungsansätze aus der Begleitgruppe für die weitere Ausarbeitung aufgenommen. Die in der Begleitgruppe diskutierten Massnahmen und Randbedingungen wurden anschliessend von Fachleuten beurteilt und auf eine vergleichbare Basis gestellt. Folgende Massnahmenvorschläge wurden untersucht:

- Umleitung der Abflussspitzen der Steineraa in Steinen mittels Stollen in die Rigiaa respektive die Seeweren;
- Umleitung der Abflussspitzen der Steineraa bei Biberegg in die Biber;
- Ausbau (Abtiefung und Gerinneaufweitung) der Seeweren und Schlauchwehr in die Seeweren;
- Ableitung vom Lauerzersee in den Zugersee mittels Stollen zur Rigiaa oder direkt zum Zugersee und Regulierung mittels Wehr;
- Ableitung vom Lauerzersee in den Vierwaldstättersee mittels Stollen mit Einlauf und Regulierwehr beim «Bierkeller»;
- Kurz- oder Langstollen durch den Urmiberg und Regulierwehr im Bereich «Barcarola» (heute: Helvetia);
- Bypass unter der Seewerenstrasse und Regulierwehr im Bereich «Barcarola»;
- Objektschutz;
- Retention im Einzugsgebiet;
- Pumpe und Druckleitung unter der Seeweren.

Die verschiedenen Massnahmenvarianten wurden von der Begleitgruppe bewertet. Dabei galt es die Aspekte Hochwassersicherheit, Natur und Landschaft, Sozio-Ökonomie und das Nutzen/Kosten-Verhältnis zu berücksichtigen. Das Ziel war eine einheitliche und nachvollziehbare Bewertung der Varianten sowie die Evaluation möglicher Bestvarianten, welche in einer nächsten Phase detaillierter untersucht wurden. Eine ebenfalls durchgeführte Sensitivitätsanalyse zeigte, dass die Bewertung robust ist, obwohl die Mitglieder der Arbeitsgruppe äusserst unterschiedliche Interessen vertraten. Eine für die Studie und die Bewertung definierte Randbedingung war, dass eine allfällige Regulierung umweltverträglich sein muss. Die Umweltorganisationen bezweifelten, dass mit einer Regulierung die ungeschmälerete Erhaltung der Flachmoore von nationaler Bedeutung garantiert werden kann.

2.2 Varianten

Nachfolgend beschriebene Hochwasserschutzvarianten ergaben sich aus der oben genannten Auslegeordnung und dem Begleitgruppenprozess aus den Jahren 2015 bis 2016.

Variante V2, Ausbau Seeweren: Die Seeweren wird mittels Gerinneverbreiterung von 12 m auf eine Abflusskapazität von 50 m³/s ausgebaut. Die Gerinnesohle beim Restaurant Bauernhof wird um ca. 0.5 m abgesenkt. Für die Regulierung des Abflusses und damit des Seepegels ist ein Schlauchwehr im Lauerzersee vorgesehen.

Variante 5a, Kurzstollen Urmiberg: Die ungenügende Abflusskapazität im Oberlauf der Seeweren (Seeauslauf bis Restaurant Bauernhof) wird mittels eines Kurzstollens durch den Urmiberg erhöht. Für die Regulierung des Abflusses und damit des Seepegels ist ein Tafelschütz beim Einlaufbauwerk vorgesehen. Für den massgebenden Lastfall muss der Stollen ab einem Interventionspegel des Lauerzersees von 448.20 m ü. M. eine Kapazität von 30 m³/s aufweisen. Ab dem

Restaurant Bauernhof (Einmündung Kurzstollen) bis zur Muota wird die Seeweren analog der Variante V2 ausgebaut.

Variante 5b, Langstollen Urmiberg: Die ungenügende Abflusskapazität im Oberlauf der Seeweren wird mittels eines Langstollens durch den Urmiberg erhöht. Der Stollen mündet oberhalb des Zusammenflusses Nietenbach in die Seeweren ein. Für die Regulierung des Abflusses und damit des Seepegels ist ein Tafelschütz beim Einlaufbauwerk vorgesehen. Für den massgebenden Lastfall muss der Stollen ab einem Interventionspegel des Lauerzersees von 448.20 m ü. M. eine Kapazität von 30 m³/s aufweisen. Ab dem Auslaufbauwerk bis zur Muota wird die Seeweren analog der Variante V2 ausgebaut.

Variante 6, Bypass Seewerenstrasse: Die ungenügende Abflusskapazität im Oberlauf der Seeweren wird mit einem regulierten Bypass unter der Seewerenstrasse erhöht. Der Bypass mündet unterhalb des Restaurants Bauernhof in die Seeweren ein. Für die Regulierung des Abflusses und damit des Seepegels ist ein Tafelschütz beim Einlaufbauwerk vorgesehen. Für den massgebenden Lastfall muss der Bypass ab einem Interventionspegel des Lauerzersees von 448.20 m ü. M. eine Kapazität von 30 m³/s aufweisen. Ab dem Restaurant Bauernhof bis zur Muota wird die Seeweren analog der Variante V2 ausgebaut.

Variante 7a und 7b, Objektschutz: Jedes Objekt im überfluteten Bereich rund um den Lauerzersee und entlang der Seeweren bis zum Restaurant Bauernhof wird mittels Objektschutzmassnahmen geschützt. Ab dem Restaurant Bauernhof bis zur Muota wird die Seeweren analog der Variante V2 ausgebaut. Bei Variante 7b wird zusätzlich die Kantonsstrasse Richtung Lauerz sowie die Autobahn A4 geschützt.

2.3 Beurteilung der Varianten

Als Erkenntnisse aus dem Variantenstudium «Hochwasserschutz Lauerzersee, Machbarkeitsstudie Massnahmenkonzepte mit Seeregulierung und Vorprojekt Massnahmenkonzept ohne Seeregulierung (Objektschutz)», Basler & Hofmann AG (2016) wurde Folgendes festgehalten:

- Eine abschliessende Beurteilung der Machbarkeit der Seeregulierungsvarianten konnte nicht vorgenommen werden.
- Für einen abschliessenden Entscheid über die weiter zu bearbeitende Hochwasserschutzvariante sei die Machbarkeit einer Seeregulierung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) abzuklären.
- Möglicherweise sei eine Überprüfung der Varianten und deren Empfehlung angebracht, je nach Erkenntnisse aus der UVP.

Basierend auf den Empfehlungen aus oben genanntem Variantenstudium wurde entschieden, die Varianten mit einer Seeregulierung in einem zweistufigen Vorgehen eingehender zu prüfen.

In der ersten Stufe wurde das Amt für Gewässer (AfG) als Fachamt des Umwelddepartements mit der Erarbeitung eines umwelt- und nutzungsverträglichen Wehrreglements beauftragt. Aufgrund der Erkenntnisse aus der ersten Stufe der UVP wurde entschieden, dass die Bewertung des Variantenstudiums zum Hochwasserschutz, aufgrund wesentlich neuer Erkenntnisse und gesetzlicher Voraussetzungen aus der UVP zum Wehrreglement (u. a. Anpassung der Schutzziele des Bundesinventars der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung [BLN]), überarbeitet werden soll, so dass auf den zweiten Schritt der UVP-Hauptuntersuchung vorerst verzichtet wurde.

3. Neubewertung der Varianten

3.1 Wehrreglement mit Umweltverträglichkeitsprüfung

Das zu untersuchende Wehrreglement entspricht einem Bauwerk zur Regulierung des Wasserstandes und des Abflusses eines natürlichen Sees von 3.1 km² mittlerer Seeoberfläche. Gemäss Anhang zur Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 19. Oktober 1988 (UVPV, SR 814.011) ist ein solches Wehrreglement UVP-pflichtig (Anlagentyp 30.1 gemäss Anhang der UVPV). Die Vollzugsverordnung zum Einführungsgesetz des Umweltschutzgesetzes vom 3. Juli 2001 (VVzUSG, SRSZ 711.111) sieht dazu eine Voruntersuchung mit Pflichtenheft und eine nachfolgende Hauptuntersuchung vor.

Im ersten Schritt wurde ab 2018 eine Voruntersuchung mit Pflichtenheft für die Hauptuntersuchung zur UVP erstellt. Diese wurde den kantonalen und kommunalen Behörden zur Beurteilung unterbreitet. Basierend auf dieser Voruntersuchung wurde bei der ENHK ein Gutachten zur Vereinbarkeit mit den Landschaftsschutzinteressen des BLN-Gebietes Nr. 1604 «Lauerzersee» eingeholt.

Aus der Voruntersuchung wurde ersichtlich, dass weitere Untersuchungen im Bereich Grundwasser, Moorhydrologie (Bodenfeuchte) und Kartierungen von Lebensräumen und schützenswerten Arten notwendig sind. Diese Erhebungen fanden mehrheitlich in der Zeitspanne zwischen Sommer 2018 und Ende 2019 statt. Ursprünglich war geplant, über eine Vegetationsperiode vom Frühjahr 2018 bis Frühjahr 2019 die Messungen durchzuführen. Die Untersuchungen zum wichtigen Thema Moorhydrologie mussten aufgrund der Trockenperiode im Sommer 2018 um sechs Monate ausgedehnt werden, um aussagekräftige Antworten zu erhalten, da im Lauerzersee und in den Grundwassermessstellen während eines halben Jahres sehr tiefe Pegelstände gemessen wurden.

3.2 BLN-Gebiet und weitere Inventare

Der Lauerzersee und die von einer Seeregulierung potenziell betroffenen Uferbereiche sind Bestandteil verschiedener Bundesinventare und schützenswerter Lebensräume. Das Vorhaben liegt innerhalb des BLN-Gebietes Nr. 1604 «Lauerzersee». Zudem liegen weitere Bundesinventarobjekte im Bereich des Lauerzersees: das Objekt Nr. 235 des Bundesinventars der Moorlandschaften von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung, die Objekte Nr. 3020, 3021, 3023, 3024 des Bundesinventars der Flachmoore von nationaler Bedeutung und die Objekte Nr. SZ68 und SZ138 des Bundesinventars der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung. Geschützte Moore und Moorlandschaften sind gemäss Art. 78 Abs. 5 Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV, SR 101) ungeschmälert zu erhalten, auch wenn der geplante Eingriff im öffentlichen Interesse liegt. Zudem ist erwiesen, dass verschiedene geschützte und bedrohte Tier- und Pflanzenarten rund um den See vorkommen.

3.3 Gutachten der Eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission

Die Auswirkungen einer Seeregulierung auf die relevanten Schutzziele wurden von der Natur- und ENHK aufgrund der Voruntersuchung wie folgt beurteilt (Zusammenfassung des ENHK Gutachtens):

Durch die geplante Regulierung des Sees wird in einen der wichtigsten Werte des BLN-Objekts eingegriffen - das natürliche, unregulierte Wasserregime - auf welches sowohl bei der Begründung der nationalen Bedeutung wie auch im Schutzziel 3.4 hingewiesen wird. Zwar sollen gemäss Projektunterlagen lediglich die Hochwasserspitzen gebrochen werden, was für die meisten Tage einen status quo bedeuten würde. Jedoch steht dieser Eingriff grundsätzlich im Widerspruch zum

Schutzziel 3.4. Eine Regulierung ist auch mit dem Ziel der ungeschmälernten Erhaltung des natürlichen Charakters der Seelandschaft und damit mit Schutzziel 3.1 nur schwer vereinbar. Aus heutiger Sicht ist die Beeinträchtigung dieser beiden Schutzziele als schwerwiegend zu beurteilen.

Eine Regulierung führt in jedem Fall mindestens zu einer leichten Beeinträchtigung des Schutzziels 3.3. Damit einher geht auch eine Beeinträchtigung der Schutzziele der Moorlandschaft und der Biotope von nationaler Bedeutung. Das Gleiche gilt für die Schutzziele 3.6 und 3.7. Aus heutiger Sicht kann auch eine schwere Beeinträchtigung dieser Schutzziele nicht ausgeschlossen werden. Das Gleiche gilt auch für die in den Verordnungen zur Moorlandschaft, zu den Flachmooren und der in dem Amphibienlaichgebiet formulierten Vorgaben.

Bezüglich der Vernetzung der Lebensräume (Schutzziel 3.8) dürfte die Regulierung zu keinen relevanten Veränderungen der heutigen Situation beitragen. Somit ist eine Beeinträchtigung dieses Schutzziels kaum zu erwarten.

3.4 Neubewertung des Variantenstudiums

Die Erkenntnisse aus den Untersuchungen zum Wehrreglement mit UVP und dem ENHK-Gutachten führten zu einer veränderten Bewertung des Variantenstudiums aus der Machbarkeitsstudie von 2016. Die Machbarkeitsstudie ging von einem umweltverträglichen Wehrreglement aus und beurteilte den Bereich «Natur und Landschaft» für alle Reguliervarianten positiver als dies der heutige Erkenntnisstand zulässt. Eine Überarbeitung der Variantenbewertung innerhalb der Machbarkeitsstudie führte deshalb zu einer Verbesserung des «Objektschutzes» gegenüber den «Reguliervarianten».

Diese Neubewertung wurde im Rahmen eines partizipativen Prozesses, zusammen mit den Anrainergemeinden, Bundes- und Kantonsfachstellen sowie Interessensgruppierungen, 2021 vorgenommen.

3.5 Bestvariante

Im Vergleich zur Machbarkeitsstudie von 2016 ist nicht mehr die Variante «Langstollen» (V5b) die Bestvariante, sondern die Variante «Objektschutz» (V7a). Dies ist damit zu begründen, dass in der Variantenbewertung von 2016 noch keine detaillierte Umweltbetrachtung betreffend die Auswirkungen einer Seeregulierung auf die Biosphäre vorlag. Zudem wird die Schonung des BLN-Landschaftsbildes aufgrund des neuen Objektbeschriebs und der Schutzzielsetzungen von 2017 deutlich höher gewichtet, womit alle Reguliervarianten schlechter abschneiden.

Die Kernelemente der Bestvariante «Objektschutz» (V7a) bestehen aus den folgenden Massnahmen:

- Sämtliche bis zum HQ¹⁰⁰ betroffenen Objekte (ca. 41 Objekte) im überfluteten Bereich rund um den Lauerzersee und entlang der Seeweren bis zum Restaurant Bauernhof sollen durch die Grundeigentümer selbst mittels Objekt- oder Arealschutz geschützt werden.
- Die Gefahrenkarte ist in der Bau- und Zonenordnung sowie bei Gestaltungs-, Quartier- und Erschliessungsplänen weiterhin zu berücksichtigen. Baugesuche sind bezüglich der Gefährdung durch Hochwasser und Einhaltung der Auflagen durch die zuständige kantonale Fachstelle zu prüfen. Wo diese raumplanerischen Massnahmen allein nicht genügen, sind durch die Gemeinden ergänzende Vorschriften zu erlassen (Beispiel: dichte Sockelgeschoßhöhe der Gemeinde Lauerz).
- Die Seeweren soll durch den Bezirk und die Wuhrkorporation ab dem Restaurant Bauernhof auf die Kapazität HQ¹⁰⁰ ausgebaut und ökologisch aufgewertet werden. Dies entspricht im Grundsatz der Idee, welche mit dem Objekt S1 Seeweren im «Handlungsbedarf Fliessgewässer» angestrebt werden soll.

Eine weitere bedeutende Auswirkung auf die Hochwassersituation hat die Rückstauproblematik im Mündungsbereich der Seeweren in die Muota. Für die Ausarbeitung einer wirkungsvollen Entlastung besteht das separate Projekt «Langensteg». Die Startsituation dazu mit dem Bezirk Schwyz, der ebs Energie AG, den Verbänden und dem AfG ist bereits erfolgt.

3.6 Ergänzende Massnahmen zur Bestvariante

Aufgrund der geäusserten Anliegen der Anrainergemeinden und Betroffenen im Rahmen der verschiedenen Begleitgruppenprozesse seit 2014 ist es angezeigt, die Bestvariante mit zusätzlichen Massnahmen zu ergänzen. Die Verfügbarkeit der Strasseninfrastruktur ist mit verhältnismässigen Mitteln möglichst lange zu gewährleisten. Bei einer kurzzeitigen Überschwemmung der Strasse zwischen Lauerz und Seewen besteht eine Alternativstrecke über die Bernerhöhe. Der Objektschutz in Unterseewen ist mit verhältnismässigen Massnahmen zu realisieren, wobei die Siedlungsentwicklung nicht zu stark einzuschränken ist. Der Regierungsrat hat ergänzend folgende Massnahmen genehmigt:

- Der Verkehr soll möglichst lange auf der Nationalstrasse geführt werden, so dass das unterliegende Strassennetz kapazitätsfähig bleibt (z. B. Gegenverkehr auf der Nordspur). Im Kontext der nächsten Nationalstrassensanierung sind zwischen «Chämloch» und Ausfahrt Schwyz beide Fahrtrichtungen bis zu einem Niveau von ca. 450.00 m ü. M. mittels Objektschutzmassnahmen zu schützen. Das Bundesamt für Strassen (ASTRA) ist zu ersuchen, diese Massnahmen umzusetzen.
- Die Kantonsstrasse zwischen Seewen und Klostermatt in Lauerz soll punktuell im nächsten Sanierungszyklus durch Anhebung der Fahrbahn oder durch Objektschutzmassnahmen geschützt werden. Dies entspricht einem Schutzgrad HQ⁵.
- Die Ausfahrt der Nationalstrasse und der «Acherlikreisel», als zentrale Elemente der Verfügbarkeit der Strassen für Blaulichtorganisationen, sollen mittels mobiler Objektschutzmassnahmen und der Verhinderung von Rückstauwirkungen geschützt werden. Dies mit der Prämisse, dass im Hochwasserfall ab der Installation des mobilen Objektschutzes kein direktes Abfahren von der Nationalstrasse in Richtung Lauerz möglich sein wird. Der Kanton, als teilweiser Grundeigentümer, soll die Massnahmen, unter Beizug der Gemeinde und des ASTRA, koordinieren.
- Die Rückführung des austretenden Seewassers am Übergang zwischen Lauerzersee und Seeweren soll verbessert und die wesentlichen Schwachstellen entlang der Seeweren bis und mit Restaurant Bauernhof optimiert werden. Der Kanton, als Pflichtiger am Seeausfluss, soll gemeinsam mit dem Bezirk Schwyz und der Wuhrkorporation (als Pflichtige an der Seeweren) die Massnahmen bis zum Jahr 2025 planen und, zusammen mit der Strassensanierung des Bezirks Schwyz oder der Umsetzung der Massnahmen im Unterlauf, umsetzen.

3.7 Leistungen zugunsten Dritter

Für die Umsetzung der Kernelemente des Objektschutzes sind die jeweiligen Grundeigentümer gemäss § 58a Abs. 3 kantonales Wasserrechtsgesetz vom 11. September 1973 (KWRG, SRSZ 451.100) eigenverantwortlich zuständig, sofern es sich nicht um eine ergänzende Massnahme in einem Hochwasserschutzprojekt handelt. Um eine optimale Voraussetzung für das Gesamtsystem des Hochwasserschutzes am Lauerzersee zu schaffen, hat der Regierungsrat entschieden, dass der Kanton, als ergänzende Massnahme im Projekt Hochwasserschutz Lauerzersee, den betroffenen Grundeigentümern eine einmalige Objektschutzberatung durch ein noch zu ermittelndes Fachbüro anbietet.

Für die Projektierung der Massnahmen zur Rückführung des austretenden Seewassers am Übergang zwischen Lauerzersee und Seeweren sowie zur Behebung der wesentlichen Schwachstellen entlang der Seeweren bis und mit Restaurant Bauernhof hat der Regierungsrat entschieden, dass

der Kanton, als Hoheitsträger an den Seen gemäss § 4 Abs. 1 KWRG und als koordinativ tätige Behörde entlang der Fliessgewässer gemäss § 7 Abs. 1 Bst. a kantonale Wasserverordnung vom 23. Juni 2020 (WV, SRSZ 451.111), die Projektleitung und die Projektierung bis und mit Bauprojekt übernimmt.

4. Fazit

Für die Anrainergemeinden rund um den Lauerzersee ist wichtig, dass eine Lösung vorangetrieben wird, welche die Gemeindebudgets nicht belasten. Den Gemeinden ist es zudem ein grosses Anliegen, dass die Verfügbarkeit der systemrelevanten Verkehrswege (Nationalstrasse, Acherlikreis, Kantonsstrasse) verbessert wird, damit zukünftige Verkehrskollapse während einem Hochwasser bestmöglich verhindert werden können. Des Weiteren ist aus den Äusserungen, insbesondere seitens der Gemeinde Lauerz, erkennbar, dass die lokalen Blaulichtorganisationen (Feuerwehr) im Hochwasserfall stark belastet sind und für eine Installation von mobilen Objektschutzmassnahmen entlang der Kantonsstrasse in Richtung Lauerz keine Ressourcen zur Verfügung haben.

Der Regierungsrat nimmt das Anliegen des Bezirks Schwyz auf, dass im Sinne einer nachhaltigen Lösung bestehender Hochwasserschutzprobleme ergänzende Massnahmen zur Erhöhung der Abflusskapazität der Seeweren im Bereich Unterseewen in einer nächsten Projektphase geprüft werden sollen. Im Rahmen dieser Abklärungen wird der Kanton die Projektleitung für die weitere Projektierung und Koordination der Massnahmen an der Seeweren bis und mit Restaurant Bauernhof ausüben. Die Wuhrkorporation Seeweren wird in die Projektorganisation miteinbezogen.

Der ebenfalls in der empfohlenen Bestvariante V7a vorgesehene Ausbau der Seeweren zwischen Restaurant Bauernhof und Muota hat der Bezirk Schwyz bereits in seine Projektplanung aufgenommen und wird diesbezüglich die Projektleitung übernehmen.

5. Erledigung parlamentarische Vorstösse

Mit dem vorliegenden Bericht wird das Anliegen der erheblich erklärten Postulate P 9/13 und P 15/13 erfüllt. Sie werden deshalb gemäss § 65 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Kantonsrates vom 17. April 2019 (GOKR, SRSZ 142.110) als erledigt abgeschrieben.

6. Behandlung im Kantonsrat

Gemäss § 61 Abs. 3 GOKR nimmt der Kantonsrat von den Berichten Kenntnis. Jedes Mitglied des Kantonsrates kann die qualifizierte Kenntnisnahme mit oder ohne Zustimmung beantragen. Gleichzeitig sind die Postulate als erledigt abzuschreiben.

Beschluss des Regierungsrates

1. Dem Kantonsrat wird beantragt, vom vorliegenden Bericht Kenntnis zu nehmen.
2. Die Postulate P 9/13 und P 15/13 werden gemäss § 65 Abs. 3 GOKR als erledigt abgeschrieben.
3. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.

4. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Umweltdepartement; Amt für Gewässer.

Im Namen des Regierungsrates:

Petra Steimen-Rickenbacher
Landammann



Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber